

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0660/2017
Top-Nr.:	
Fachbereich:	1 – Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen
Erstellt von:	Jochen Wiggen
Datum:	28.11.2017

### Betreff:

Bürgerbegehren der Bürgergemeinschaft ProFriedhofsruhe zur Errichtung einer Skateranlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
12.12.2017	Rat der Stadt Olfen

### Beschlussvorschlag:

1. Das am 25.07.2017 eingereichte Bürgerbegehren „Ich bin gegen den Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 11.07.2017 (TOP 5) die geplante Skateranlage an dem Standort im Bereich Friedhof/Steveraue/Tennisanlage zu errichten“ ist zulässig.
2. Den Vertretern des Bürgerbegehrens wird gem. § 26 Abs. 6, S. 5 GO NRW Gelegenheit gegeben, den Antrag in der Sitzung zu erläutern.

3. Dem Bürgerbegehren wird nicht entsprochen.
4. Am 14.01.2018 ist ein Bürgerentscheid über die/den gestellte Frage/Gegenstand herbeizuführen.
5. Bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides darf eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung des Rates der Stadt Olfen nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

### **Begründung:**

Zu 1.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 25.07.2017 teilt die Bürgergemeinschaft ProFriedhofsruhe die Absicht mit, ein Bürgerbegehren durchzuführen. Ziel dieses (kassatorischen) Bürgerbegehrens ist die Aufhebung des Beschlusses des Rates der Stadt Olfen vom 11.07.2017 über die Errichtung einer geplanten Skateranlage an dem Standort im Bereich der Friedhofes und der Tennisanlage. Zur Begründung wird insoweit auf die Anlage verwiesen.

Das Bürgerbegehren ist seitens der Verwaltung sowie der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld in formeller Hinsicht (Art der Angelegenheit, Form, Frist, Quorum) geprüft und für zulässig befunden worden.

Es wurden insgesamt 1.304 prüffähige Unterschriften bzw. Eintragungen vorgelegt, von denen 58 ungültig waren, so dass 1.246 gültige Eintragungen bzw. Unterschriften das Bürgerbegehren unterstützten. Erforderlich waren zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens insgesamt 969 Unterstützungen. Bei den ungültigen Stimmen handelt es sich im Wesentlichen um Unterschriften von Personen, die nicht nach § 7 Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt und somit nicht unterschriftsberechtigt sind (*§ 7 Kommunalwahlgesetz: Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.*)

Zu 2.

Gem. § 26 Abs. 6, S. 5. GO NRW soll den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. Die Initiatoren sind hierüber informiert und zur Sitzung eingeladen worden.

Zu 3.

Auf die Beratungen im Bau- und Umweltausschuss und die seinerzeitigen Beschlussvorlagen zur Sitzung des Rates am 11.07.2017 wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Mit dem Thema Skateranlage wurde sich intensiv auseinandergesetzt. Im Vordergrund stand immer die Standortdiskussion. Klarheit besteht darüber, dass, sollte sich der Standort im Bereich des Friedhofes und der Tennisanlage aufgrund eines erfolgreichen Bürgerentscheides nicht durchsetzen, die Errichtung einer Skateranlage im Gebiet der Stadt Olfen wohl nicht anderswo realisierbar ist.

Zu 4.

Sollte dem Bürgerbegehren nicht gefolgt werden, so ist gem. § 26 Abs. 6, S. 3 GO NRW innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. (*Seitens der Verwaltung wird der 14.01.2018 vorgeschlagen.*)

Zu 5.

Ist gem. § 26 Abs. 6, S. 6 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens). Rechtliche Verpflichtungen bestehen derzeit nicht.

Fachbereichsleiterin

Bürgermeister

**Anlage**

Anmeldung Bürgerbegehren